

**Satzung
über die Herausgabe des Amtsblattes
der Gemeinde Hirschfeld**

Vom: 15. November 2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld in der öffentlichen Sitzung am 15.11.2022 folgende Satzung über die Herausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Hirschfeld beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und öffentlichen Bekanntgabe, der ortsüblichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Hirschfeld erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Hirschfeld.
2. Die Bezeichnung des Amtsblattes lautet „Hirschfelder Landbote“.

§ 2 Inhalt

1. Das Amtsblatt gliedert sich in einen amtlichen Teil, in einen nichtamtlichen Teil (Informationsteil) und in einen Anzeigenteil (Werbeanzeigenteil). Der Anzeigenteil soll nicht mehr als 1/3 des Amtsblattes betragen. Im nichtamtlichen Teil (Informationsteil) können auch dementsprechend gekennzeichnete Werbeanzeigen enthalten sein.
2. Das Amtsblatt ist ein amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Hirschfeld, das im Wesentlichen öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen, Verordnungen und amtliche Mitteilungen beinhaltet.
3. In den nichtamtlichen Teil (Informationsteil) des Amtsblattes können aufgenommen werden:
 1. Mitteilungen aus den Organisationseinheiten der Gemeinde Hirschfeld,
 2. Mitteilungen öffentlicher Behörden und Institutionen,
 3. Berichte von örtlichen Vereinen, Organisationen und Interessengemeinschaften,
 4. Berichte von Schulen und Kindertagesstätten,
 5. Veranstaltungshinweise von Institutionen und Vereinen,
 6. Sonstige Mitteilungen.
4. Die Beiträge für den nichtamtlichen Teil (Informationsteil) sind in der der Gemeinde Hirschfeld einzureichen. Die Veröffentlichung erfolgt kostenlos nach redaktioneller Bearbeitung entsprechend der Platzverfügbarkeit. Die Entscheidung zur Veröffentlichung trifft der Bürgermeister.

§ 3 Nichtveröffentlichung

Im Amtsblatt werden nicht veröffentlicht:

1. Anonyme Schreiben,
2. Veranstaltungshinweise von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen (z. B. Wählergemeinschaften) sowie Berichte von diesen Veranstaltungen,
3. Wahlwerbung,
4. Tages- und parteipolitische Beiträge,
5. Leserbriefe, Textbeiträge aus sozialen Netzwerken
6. Beiträge, die direkt oder indirekt
 - die Ehre einzelner Personen oder Personengruppen angreifen,
 - gegen die guten Sitten und Interessen der Gemeinde verstoßen,
 - gegen gesetzliche Bestimmungen oder Vorschriften verstoßen,
 - die Gewalt verherrlichen oder menschenverachtend sind.

§ 4 Anzeigenschaltung

1. Im Amtsblatt können Werbeanzeigen veröffentlicht werden.
2. Akquise, Entgegennahme, Finanzierung und Veröffentlichung der Werbeanzeigen erfolgt in ausschließlicher Zuständigkeit der Gemeinde Hirschfeld.
3. Die Höhe der entstehenden Kosten werden entsprechend der Anlage festgesetzt.

§ 5 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Anzeigenkosten ist derjenige verpflichtet, der die Anzeige gegenüber der Gemeinde Hirschfeld beauftragt.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Erscheinungsweise

Das Amtsblatt erscheint monatlich. Das Erscheinungsdatum, die laufende Nummer sowie der Jahrgang sind auf der Titelseite erkenntlich. Nach der Veröffentlichung der Druckausgabe wird das Amtsblatt auf der Internetseite „www.hirschfeld-sachsen.de“ eingestellt.

§ 7 Impressum

Das Amtsblatt der Gemeinde Hirschfeld enthält ein Impressum mit folgenden Angaben:

Herausgeber: Gemeinde Hirschfeld, Hauptstr. 41, 08144 Hirschfeld
Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld
Redaktion: Gemeinde Hirschfeld, Hauptstr. 41, 08144 Hirschfeld

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Herausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Hirschfeld tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hirschfeld, den 15.11.2022


Rainer Pampel
Bürgermeister

Anlage

Kostenverzeichnis

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

Anlage**Kostenverzeichnis****1. Kosten für Anzeigen**

1 / 1 A4-Seite	80,00 €
1 / 2 A4-Seite	40,00 €
1 / 4 A4-Seite	26,00 €
1 / 8 A4-Seite	16,00 €

2. Kosten für Einlegeblätter

Einlage je Zusatzblatt (A4 oder kleiner)	50,00 €
--	---------

Hinweis:

Die Blätter werden vom Auftraggeber selbst erstellt, gedruckt und zur, durch die Gemeinde beauftragten, Druckerei gebracht. Zudem kann die Druckerei noch zusätzliche Kosten für das Einlegen erheben.